V

*(Bekanntmachungen)*

# VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

## (Sache M.10064 - AnaCap/Carrefour/Market Pay)

## Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 38/02)

1. Am 27. Januar 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Anacap Financial Partners III, L.P (UK), kontrolliert von AnaCap Group Holdings Limited („AnaCap", Vereinigtes Königreich);

— Carrefour S.A. („Carrefour", Frankreich);

— Market Pay SAS („Market Pay", Frankreich), derzeit kontrolliert von Carrefour.

AnaCap und Carrefour ADM übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Market Pay.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AnaCap: Private-Equity-Fonds mit Sitz im Vereinigten Königreich, der 2005 gegründet wurde. Seit seiner Gründung fördert AnaCap die Beschaffung von Mitteln, die Anlagen in Geschäftsmöglichkeiten im europäischen Finanzdienstleistungssektor tätigen. Anacap Financial Partners III, L.P ist der dritte von AnaCap aufgenommene Private-Equity-Fonds.

— Carrefour: weltweite Gruppe mit Sitz in Frankreich, die sich auf den Einzelhandel mit Nahrungsmitteln und Non-Food-Erzeugnissen spezialisiert hat (z. B. Tankstellen, Reisebüros und Privatkundenbankgeschäft).

— Market Pay: Anbieter von Zahlungslösungen mit Sitz in Frankreich, der 2016 von Carrefour gegründet wurde.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10064 — AnaCap/Carrefour/Market Pay

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË